

Merkblatt für die mündlichen Diplomprüfungen

1. Aufteilung der Diplomprüfung

Bei **optimaler** Nutzung der angebotenen Prüfungsmodule ergibt sich für die Diplomprüfung folgende Fünfteilung:

1. vorgez. Prüf. <i>keine Staffel</i>	2. vorgez. Prüf. <i>keine Staffel</i>	3. vorgez. Prüf. <i>keine Staffel</i>	Diplomarbeit	1. Teil der Staffelpf. <i>Jede Teilmenge möglich</i>	2. Teil d. Staffelpf. <i>restliche Teilmenge</i>
--	--	--	--------------	---	---

Das Semester zwischen dem 1. u. 2. Teil der Staffelpf. wird für die Prüfungsvorbereitung genutzt und für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nicht zum Pflichtminimum (64 SWS in festgelegter Aufteilung) gehören.

2. Vorziehen von max. **drei** Fachprüfung (freiwillig)

Im Hauptstudium können max. drei mündliche Prüfung vorgezogen werden, zu denen nur die Zulassungsbedingungen für diese Prüfungen erfüllt sein müssen: Vordiplom, 8 SWS im beantragten Fach, ein Leistungsnachweis (LN) pro psych. Fach, Nachweis der aktuellen Immatrikulation im Diplomstudiengang Psychologie an der FU Berlin. Laut Dipl.-Psych. DPO entfällt im nichtpsych. Wahlpflichtfach der LN - externe Prüfer können aber eigene Bedingungen stellen.

3. Staffelpf.

Bei der Staffelpf. werden die mündlichen Prüfungen auf zwei aufeinander folgende Prüfungsdurchgänge verteilt, wobei alle Zulassungsvoraussetzungen für die gesamte Diplomprüfung am Zulassungstermin für den 1. Teil der Staffelpf. erfüllt sein müssen.

4. Terminstruktur (s. Terminplaner des jeweiligen Semesters)

<i>Was ist wann?</i>		<i>im SS</i>	<i>im WS</i>
Vorbesprechung mit den PrüferInnen	→	Mitte April bis Mitte Juni	Mitte Okt. bis Mitte Dez.
Anmeldung zur Prüfung	→	Anfang Juni	Anfang Januar
Zulassung/Ausschlussfrist	→	letzter Vorlesungstag	letzter Vorlesungstag
Mitteilung der Termine	→	Mitte/Ende August p. Post	Ende 1. Märzwoche per Post
Zeitspanne der Blockprüfungen	→	Mitte Sept. bis Mitte Okt.	Mitte März bis Mitte April

Die Zulassung erfolgt bei kompletten Unterlagen automatisch, wird aber erst zusammen mit den Prüfungsterminen schriftlich mitgeteilt. Die Prüfungstermine werden nach organisatorischen Gesichtspunkten festgelegt. Auf den Zeitpunkt der Prüfung und auf die Wahl von Protokollierenden hat d. Kand. keinen Einfluss.

5. Prüfungsfächer

- Arbeits- u. Organisationspsychologie
- Pädagogische Psychologie
- Klinische Psychologie
- Diagnostik und Intervention
- Evaluation und Forschungsmethodik
- Forschungsbezogenes Wahlpflichtfach
- Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach

6. Ordnungsgemäßes Studium und Pflichtminimum

Seit Okt. 2006 beträgt die Regelstudienzeit 10 Semester - einschließlich Praktika - und teilt sich auf in einen viersemestrigen ersten und einen sechssemestrigen zweiten Studienabschnitt. Mit Ausnahme des Diplomarbeitsemesters sieht die STO in den §§ 11 und 15 den Besuch von rechnerisch 16-20 SWS pro Sem. r vor. Die Verteilung der SWS über die Hauptstudiumssemester bis zum Zulassungsantrag kann jedoch individuell gehandhabt werden.

In jedem psycholog. Prüfungsfach muss ein LN erworben werden. In jedem Prüfungsfach müssen mind. 8 SWS (Pflichtminimum) besucht werden und zusätzlich mind. 8 SWS (Pflichtminimum) in Praxisintegrierender Lehre. Innerhalb der 8 SWS in Praxisintegrierender Lehre müssen zwei Teilnahmescheine in zwei verschiedenen Anwendungsfächern (s. K V V) vorgelegt werden. Im forschungsbezogenen Wahlpflichtfach müssen 8 SWS in diesem gewählten Fach besucht und innerhalb dieser 8 SWS ein LN erworben werden. Laut Dipl.-Psych. DPO 89 entfällt im nichtpsych. Wpffach der LN - externe Prüfer können aber eigene Anforderungen stellen.

7. Leistungsnachweise (erfolgreiche Teilnahme)

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß DPO 1989 § 16 (4) setzt eine im allgemeinen schriftliche Eigenleistung der Stud. voraus. Diese Leistung kann in der Abfassung eines Referats, in einer Klausur oder in einem spezifischen Arbeitsbericht bestehen. Art, Umfang und Anforderungen des jeweils erforderlichen Nachweises sind vor Beginn der LV bekannt zu geben.

8. Vorbesprechungen und Prüferwahl

Zu jeder mündlichen Prüfung soll eine Vorbesprechung gehören. Die Form der Vorbesprechung (Einzel-, Gruppengespräch oder Darstellung der Anforderungen in der Lehrveranstaltung) ist den Prüfenden überlassen. Am Ende der Vorbesprechungen muss eine eindeutige Zusage der Prüfenden an d. Kand. stehen.

9. Zulassungsvoraussetzungen

- Diplomarbeit (3 Exemplare in endgültige Fassung im Prüfungsbüro abgegeben)
- Diplomarbeitsschein (s. unter Punkt 10)
- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (s. unter Punkt 6)
- sechs Scheine über erfolgreiche Teilnahme (LN) in je 1 Seminar pro psychologischem Prüfungsfach
- zwei Scheine über Teilnahme an je einer praxisintegr. LV in zwei verschiedenen Anwendungsfächern
- Studienbuchseiten des Hauptstudiums (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)

Für die Zulassung erforderliche Formulare (Anmeldeunterlagen)

- Anmeldeformular
- LV - Formular (Pflichtminimum an Lehrveranstaltungen im Hauptstudium: 64 SWS, 8 SWS pro Fach + PL)
- Diplomarbeitsschein (mit den Unterschriften von Erst- u. ZweitgutachterIn)
- PrüferInnenschein (Namen der PrüferInnen eintragen)
- Erfassungsbeleg zum BAföG-Teilerlass, Kopie des letzten BAföG-Bescheides, falls zutreffend

10. Diplomarbeitsschein

Das ist ein Formular für die Bewertung der Arbeit mit mindestens ausreichend durch beide Gutachter. Voraussetzung für die Vergabe des Diplomarbeitsscheins sind die im Diplomprüfungsbüro Psychologie abgegebenen 3 Exemplare der Arbeit in endgültiger Fassung gedruckt und gebunden (Beschluss des Diplomprüfungsausschuss).

11. Mündliche Prüfungen

Die Einzelprüfung dauert pro Fach und Kand. 25 - 35 Minuten. Sie wird von e. Beisitzer/in protokolliert. Gruppenprüfungen bis zu 3 Kand. sind möglich. Bei Zustimmung d. Kand. können Studierende als Zuhörer zugelassen werden. Diese Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Zwischen den einzelnen mündlichen Prüfungen sind immer zwei prüfungsfreie Tage garantiert. Zwei Prüfungen in einer Woche sind also durchaus normal.

12. Erkrankung und Umbestellung

Wer wegen Erkrankung einen Prüfungstermin nicht einhalten kann, muss spätestens einen Tag vor der Prüfung im Diplomprüfungsbüro Psychologie Bescheid geben (Tel./Mail s.o.) und eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit umgehend nachreichen. Um die Lücken, die durch Krankmeldungen im Terminplan entstehen, aufzufüllen, werden Kand. vom Prüfungsbüro zu einer früheren Uhrzeit vorbestellt. D. letzte Kand. des Prüfers an diesem Prüfungstag rückt als erste/r vor.

13. Nichtwahrnehmen eines Prüfungstermins

Mit dem Zulassungstermin (Mitte Juli und Mitte Februar) ist das Prüfungsverfahren für mündliche Prüfungen eröffnet. Laut Prüfungsordnung gilt eine Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn d. Kand. ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Ausnahme: Krankheit s.o.) oder nach Beginn einer mündlichen Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Liegen triftige Gründe vor, müssen sie unverzüglich schriftlich mitgeteilt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses akzeptiert werden.

14. Zeugnis

Die Kand. werden gebeten, sich ca. zwei Wochen nach der letzten mündlichen Prüfung im Diplomprüfungsbüro nach dem Zeugnis zu erkundigen. Zeugnis, Urkunde und die eingereichten Unterlagen werden gegen Unterschrift im Diplomprüfungsbüro ausgegeben.

15. Wiederholung von Prüfungen zur Notenverbesserung (seit SS 98)

ist möglich für Studierende, die die gesamte Diplomprüfung im Prüfungsdurchgang am Ende ihres 10. Fachsem. abgeschlossen haben, im Ausnahmefall am Ende des 11. Fachsem. (s. Infoblatt im Prüfungsbüro)